

Grabmalantrag für die Genehmigung der unten beschriebenen Arbeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung.

Der Hersteller verpflichtet sich die Arbeit entsprechend der Genehmigung auszuführen und der Besteller zur Bezahlung der Gebühren.

Dem Antrag sind 2 Skizzen 1:10 beigelegt.

Friedhofsverwaltung Kassel - Postfach 10 12 25 - 34012 Kassel	
Auftraggeber	Herrn/Frau
	Vorname/Name
	Straße
	PLZ Ort
Vom Antragsteller (Steinmetz) auszufüllen.	

Kassel, _____
(Datum)

Unterschrift

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich Nutzungsberechtigter bin bzw. im Einverständnis des Nutzungsberechtigten handle. Weiterhin verpflichte ich mich alle anfallenden Gebühren der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu zahlen.

Grabmal Änderung Einfassung

Weitere Inschrift ____ter Zusatzstein

Form: _____

Werkstoff: _____

Bearbeitung: _____

Maße: _____

Schriftausführung: _____

Firmenstempel (Steinmetz)	
Datum	Unterschrift

Genehmigung nach Maßgabe der Satzung für die Friedhöfe in Kassel	
(Stempel)	

(Vom Steinmetz auszufüllen)

Friedhof: _____ R EW MW ____ Stellen UR UW

Name der Grabstätte: _____ Abt.: _____ Nr.: _____

✂ (Vom Steinmetz auszufüllen)

Friedhof: _____ R EW MW ____ Stellen UR UW

Name der Grabstätte: _____ Abt.: _____ Nr.: _____

(Vom Friedhof auszufüllen)

Ausschachtung durchgeführt am _____ durch: _____

Größe: _____ Bemerkungen: _____

Termin: _____
(wird später vereinbart)

Steinmetz: _____ Reviergärtner: _____
Datum/Unterschrift



VI. Grabmale

§ 22

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Bei Einzel- und Mehrwahlgrabstätten können zusätzlich bei einem stehenden Grabmal liegende Grabmale genehmigt werden (siehe Ziffern 6.3 und 6.4).

2. Für Grabmale dürfen nur massive Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen oder Gussmetalle verwendet werden. Materialkombinationen sind möglich. Steingrabmale sind aus max. 3 einzelnen, massiven Stücken herzustellen, Ankleben und Anstückeln von Einzelstücken ist nicht genehmigungsfähig. Alle Flächen müssen handwerklich bearbeitet sein. Findlinge und unbearbeitete Steine sind unzulässig. Alle nicht polierfähigen Steine können geschliffen werden. Metallschriftzüge und eingetriebene Bleischriften können in Einzelfällen zugelassen werden.

3. Bei stehenden Grabmalen können auf Antrag maximal 2 Porzellanbilder bis zu einer Größe von max. 100 cm² zugelassen werden. Die Porzellanbilder sind auf der Vorderansicht fachmännisch zu befestigen. Gleiches gilt für max. 2 Metallskulpturen (Tiere u. ä.) bis zu einer Größe von Höhe: 10 cm, Breite: 8 cm. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 30.01.2015, gilt ab 30.03.2015)

4. Bei der Verwendung von polierfähigen Natursteinen, z. B. Granit, Marmor, Diabas u.ä. sind folgende Bearbeitungsvorschriften zu beachten:

4.1 Alle Flächen einschl. der Schriftblossen für weitere Inschriften müssen handwerklich bearbeitet sein (gespitzt, gestockt, gebeilt, gestelzt, scharniert, geriffelt oder frei vom Hieb), geflammte Oberflächenbearbeitung ist möglich. Übergänge von einer zur anderen Bearbeitungsart sind erlaubt. Polierte Flächen (außer der Schriftoberfläche bei erhabenen Buchstaben, Ornamenten und Fasen, welche 25 mm oder schmäler sind) sind nicht zulässig. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 30.01.2015, gilt ab 30.03.2015)

4.2 Auf der Vorderfläche des Steines ist eine erhabene Fläche herauszuarbeiten, die mindestens 5 mm über der Grundfläche liegen muss. Erhabene Fläche bedeutet: Schrift, Symbol, Ornament.

4.3 Steine, die stark gewölbt sind (mindestens 1,5 cm über der Grundfläche) und liegende Steine unter der Größe von 0,50 m x 0,50 m brauchen keinen erhabenen Punkt.

4.4 Bei Metallschriftzügen muss der Grabstein zusätzlich eine gewölbte Vorderfläche oder einen erhabenen Punkt zeigen.

4.5 Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton und Kunststoff. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 30.01.2015, gilt ab 30.03.2015)

4.6 Aus gestalterischen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden.

5. Nach näherer Bestimmung des Abs. 5 oder nach örtlichen Gegebenheiten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

Liegende Grabmale dürfen nur leicht geneigt in die Grabstätte gelegt werden; wenn ein Beet oder ein Hügel vorhanden ist, sind sie in dieses/n einzubetten.

6. Für Grabmale sind folgende Größen zulässig:

6.1 Reihengrabstätten für Erwachsene

6.1.1 Stelen bis 0,85 m hoch, bis 0,45 m breit und mindestens 0,14 m tief oder

6.1.2 Kreuze bis 0,90 m – Mindeststärke 0,14 m, Kreuzbalken bis 0,52 m bei entsprechend schmalen Schaft oder

6.1.3 liegende Grabmale 0,40 x 0,50 m bis 0,65 x 0,50 m (Längsformat), oder 0,45 x 0,45 m Mindeststärke 0,12 m.

6.2 Reihengrabstätten für Kinder Ohne Gestaltungsrichtlinien

6.3 Einzelwahlgrabstätten

6.3.1 Stelen oder Kreuze Höhe bis 1,80 m, nicht unter 1,00 m, Breite bis 0,50 m

Kreuzbalken bis 0,65 m bei entsprechend schmalen Kreuzschaft, Mindeststärke 0,18 m. Zu einem stehenden Grabmal kann jeweils ein Zusatzstein von der Größe 0,40 x 0,32 x 0,12 m oder 0,40 x 0,50 x 0,12 m genehmigt werden. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 08.12.2017, gilt ab 16.06.2018)

6.3.2 Kubische Steine 0,90 – 1,20 m hoch, allseitig gestaltet auf rechteckigem, quadratischem oder rundem Grundriss. Das Breitenmaß der Ansichtfläche darf maximal 0,30 m betragen.

6.3.3 Liegende Grabmale 0,40 x 0,50 bis 0,65 x 0,50 m (Längsformat; Querformat nur auf Kiesgräbern oder flächenhaft bepflanzten Bodendeckflächen), oder 0,45 x 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m.

Die Grabmale sind in den Hügel einzubetten. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 08.12.2017, gilt ab 16.06.2018)

6.4 Wahlgrabstätten für 2 und mehr Stellen

6.4.1 Stelen und Kreuze Mindesthöhe 1,10 m; Maximalhöhe 2,50 m. Bei einer Steinhöhe zwischen 1,10 m und 1,20 m darf die Breite max. 0,50 m betragen. Bei Kreuzen der Kreuzbalken max. 0,70 m. Ab 1,20 m Höhe max. 0,60 m Breite Kreuzbalken max. 0,80 m. Mindeststärke 0,18 m.

Zu einem stehenden Grabmal können liegende Zusatzsteine bis zu 0,40 qm Gesamt-Ansichtfläche jedoch nicht unter 0,40 x 0,32 x 0,12 m zugelassen werden.

6.4.2 Kubische Steine allseitig gestaltet, quadratischer, runder oder viereckiger Grundriss

Höhe frei, nicht unter 1,00 m, das Breitenmaß der Ansichtfläche darf max. 0,35 m betragen.

6.4.3 Liegende Grabmale Mindestens 0,50 x 0,65 m, max. 0,50 x 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m. Liegende Grabmale ohne Pflanzfläche müssen ebenerdig in den Rasen eingebettet werden! Außerhalb der Pflanzfläche können keine liegenden Grabmale verlegt werden.

6.4.4 Rechteckige Steine, mit symmetrischen Formen und symmetrisch allseits gestaltete Flächen lt. Skizzen 0,80 m breit und 1,00 m hoch, Mindeststärke 0,20 m. Die Modell-Skizzen sind bei der Friedhofsverwaltung Kassel erhältlich. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 30.01.2015, gilt ab 30.03.2015)

6.5 Urnenreihengrabstätten

Liegende Steine 0,40 x 0,32 x 0,12 m Mindeststärke.

6.6 Urnenwahlgrabstätten

6.6.1 Kubische Steine Höhe bis 1,00 m – nicht unter 0,70 m, Breite bis 0,25 m (quadratischer oder runder oder vieleckiger Grundriss). Die Breitenmaße müssen der Höhe entsprechen.

6.6.2 Liegende Grabmale 0,50 x 0,40 m der 0,45 x 0,45 m Mindeststärke: 0,12 m.

6.6.3 Würfel max. 0,40 x 0,40 x 0,45 m hoch

6.6.4 Stelen Höhe: von 0,85 m bis 1,00 m Breite: bis 0,45 m Mindeststärke: 0,14 m

6.7 Friedparkgrabstätten Möglich sind stehende und liegende Grabmale mit handwerklicher Bearbeitung und findlingshafter Anmutung. Mindestmaß liegende Platte: 0,40 x 0,32 m; Mindeststärke: 0,12 m. Ansonsten gelten die Maße und die Bearbeitungsvorschriften, wie unter Ziffer 6.3, 6.4 und 6.6. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 30.01.2015, gilt ab 30.03.2015)

7. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Grabstätten und Grabstättengruppen auch andere Grabmalmaße festlegen. (gilt ab 24. März 2001)

8. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 13.10.2004, gilt ab 21.11.2004)

§ 23

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Stehende Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Für stehende Grabmale muss der zugelassene Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes die Eigenständigkeit der Grabmale sicherstellen. Die Mindeststärke muss aus Sicherheitsgründen für Grabmale ab 0,40 bis 1,00 m Höhe – 0,14 m ab 1,00 bis 1,50 m Höhe – 0,16 m und ab 1,50 Höhe - 0,18 m betragen. Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. (gilt ab 31. Juli 1999)

§ 24

Zustimmungserfordernis

1.

a) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die

Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten (in deren Auftrag durch die Grabmalfirmen) zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Für die Genehmigung des Antrages wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 18.12.2007, gilt ab 09.02.2008)

b) Den Anträgen sind beizufügen: Zweifach der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Material, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole, einfache Zeichnung der Schrift der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1.

c) Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

2. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 gilt entsprechend.

3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

4. Provisorische Grabzeichen werden für Reihengrabstätten (Erdbestattungen) von der Friedhofsverwaltung gestellt und nach einem halben Jahr wieder abgenommen.

5. Aufgestellte Grabmale sowie sonstige bauliche Ausführungen, für die keine amtliche Genehmigung vorliegt oder für deren Gestaltung die Zustimmung versagt bleiben muss, sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten.

6. Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Anm.20)

a. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art.3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl.2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

b. Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs.2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 06.09.2019, gilt ab 15.02.2020)

§ 25

Anlieferung

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen: a) der genehmigte Entwurf b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.+++ (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 18.12.2007, gilt ab 09.02.2008)

2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Eingang des Friedhofes von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung, Befestigung und Bezeichnung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ zu fundamentieren und zu versetzen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen und Schließen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Das Merkblatt wird vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegeben. (Friedhofsausschuss-Beschluss vom 13.10.2004, gilt ab 21.11.2004)

2. Die Fundamentgruben werden gegen Kostenerstattung von der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Die Ausschachtung der Fundamentgrube ist 3 Tage vor Aufstellung des Grabmales zu beantragen.

(Änderung vom 06.09.2019, veröffentlicht am 14.02.2020 im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 008 / 4.Jahrgang Seite 75 gilt ab 15.02.2020)